
Satzung

des Rennklubs Endspurt 1909 Cottbus e. V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- | | |
|--|--------------------------------|
| 1. Der Verein führt den Namen | RK Endspurt 1909 Cottbus e. V. |
| 2. Sitz des Vereins ist | Cottbus. |
| 3. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des | AG Cottbus. |
| 4. Das Geschäftsjahr ist das | Kalenderjahr. |
| 5. Die Vereinsfarben sind | Blau – Weiß – Orange. |

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck:

- a) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Radsports und die damit verbundene körperliche Ertüchtigung. Umfasst sind alle Bereiche des Radsportes. Insbesondere jungen Menschen soll die Möglichkeit geboten werden, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
- b) Der Verein setzt die langjährige Tradition des 1909 gegründeten Vereins „Endspurt 09“ fort und handelt nach dessen Grundsätzen.
- c) Der Verein pflegt und fördert den Kinder- und Jugendsport sowie den Freizeit- und Breitensport für Menschen vom Kindes- bis ins Seniorenalter.
- d) Der Verein tritt rassistischen, extremistischen, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Bestrebungen entgegen. Er fördert die soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt.

2. Erreichen des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden mit einem leistungsorientierten Trainingsprogramm
- b) die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen in allen Bereichen des Radsportes

- c) die Schaffung von Möglichkeiten für alle radsportinteressierten Bürger, Radsport in der Gemeinschaft auszuüben und am kulturellen und geselligen Vereinsleben teilzuhaben
- d) die Durchführung von sportartspezifischen und übergreifenden Maßnahmen und Veranstaltungen
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen.

Eine wesentliche Änderung des Vereinszwecks bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sein, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im:
 - a) Landessportbund Brandenburg e.V.
 - b) Stadtsportbund Cottbus e. V.
 - c) Brandenburgischer Radsportverband e.V.
 - d) Bund Deutscher Radfahrer e.V.
2. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
3. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
4. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art) oder aufgrund persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Rechte und -pflichten des Mitgliedes ausgesetzt.
5. Auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds kann einem Mitglied, das sich durch seine Tätigkeit um den Verein besonders verdient gemacht hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit kann die Ehrenmitgliedschaft wieder entzogen werden. Ehrenmitglieder besitzen für die Zeit ihrer Ehrenmitgliedschaft alle Mitgliedsrechte, sind aber von der Beitragspflicht und Umlagen befreit.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zum Vereinszweck und den Vereinszielen bekennen und bereit sind, diesen aktiv und/oder materiell zu unterstützen.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen (Aufnahmeformular).
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung in Form eines Mitgliedsausweises.

5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, muss aber nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Ablehnung schriftlich zu erheben. Der Antragsteller ist in der Mitteilung auf die Möglichkeit der schriftlichen Beschwerde innerhalb eines Monats hinzuweisen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Tod/ Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Eine schriftliche Bestätigung der Abmeldung ist nicht zwingend.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen den Zweck, die Interessen sowie die Satzung des Vereines verstoßen hat oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt oder es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag ist zu begründen.
5. Dem Mitglied muss vor der Entscheidung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Dazu ist ihm der Ausschließungsantrag nebst Begründung zuzuleiten mit dem Hinweis, dass es binnen einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag Stellung nehmen kann. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der gegebenenfalls eingegangenen Stellungnahme des Mitglieds über den Ausschluss zu entscheiden.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.
7. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich und mit Begründung mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Ausschlusses schriftlich zu erheben. Der Antragsteller ist in der Mitteilung des Ausschlusses auf die Möglichkeit der schriftlichen Beschwerde innerhalb eines Monats hinzuweisen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Bis zur Mitgliederversammlung die auf den Ausschluss folgt ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des

Mitgliedes.

8. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Alle Mitglieder sind gleich zu behandeln. Minderheitenrechte sind zu beachten.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern, die Zwecke des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schadet und dem Vereinszweck entgegensteht.
3. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

D. Die Organe des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Alle Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte bekannte Adresse, per E-Mail und zusätzlich im Internet durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, sowie Beschlussunterlagen/- vorlagen sind der Einberufung beizufügen. Einladungen
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder diese schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragt. Einladungen wie unter Punkt 2.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes geschäftsfähige Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Bei der Entlastung sind Mitglieder des Vorstandes die entlastet werden sollen nicht stimmberechtigt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Jedes Mitglied kann spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, vor Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt über Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied eingebracht werden. Sie sollen dem Vorstand eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Die Mitgliederversammlung kann Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung zulassen. Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins sind grundsätzlich keine Dringlichkeitsanträge im Sinne dieser Regelung.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Ausschließlich die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
Satzung des RK Endspurt 1909 Cottbus e.V. vom 4. März 2020

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Genehmigung des vom Vorstand ausgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
4. Wahl und Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfer
7. Änderung der Satzung und die Auflösung bzw. Fusion des Vereins
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Entscheidung über Beschwerden gegen Vereinsausschlüsse und Ablehnung von Aufnahmeanträgen
10. Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen
11. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
12. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vereinsvorsitzenden nach § 26 des BGB
 - b) dem ersten stellvertretenden Vereinsvorsitzenden nach § 26 des BGB
 - c) dem zweiten stellvertretenden Vereinsvorsitzenden nach § 26 des BGB
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem Vertreter des Rennsports
 - h) dem Vertreter der Jedermänner und des Breitensports.
2. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt durch mindestens zwei der drei Personen nach Punkt 1 lit. a) bis lit. c) nach § 26 BGB gemeinsam. Einzelvertretungsmacht besteht nicht.
3. Eine Personalunion ist unzulässig.

4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Aufnahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
5. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht nach dieser Satzung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fermündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Des Weiteren können Beschlüsse im Umlaufverfahren oder auch per E-Mail herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden.
7. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Geschäftsführung des Vereins
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
Ausschluss von Mitgliedern
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
9. Sitzungen der Vorstände werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
10. Der Vorstand kann, wenn er es für erforderlich hält, einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer kann Mitglied des Vorstands oder des Vereins sein. Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand bei der Geschäftsführung des Vereins. Er hat keine Vertretungsmacht nach außen, es sei denn, der Vorstand hat ihm durch schriftliche Vollmacht für einen bestimmten Geschäftskreis Vertretungsmacht verliehen.
11. Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Behörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen bei der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
12. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, kann eine Entlastung erst erteilt werden, wenn eine

ordnungsgemäße Übergabe der Unterlagen, insbesondere langfristige Verträge, sowie die Mitgliederverwaltung erfolgt ist. Die Entlastung kann jedoch erst auf die nächste Mitgliederversammlung erfolgen. Für die restliche Amtszeit kann für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein Nachfolger durch den Vorstand bestimmt werden.

13. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder haben gegenüber dem Verein eine Treuepflicht. Es ist ihnen untersagt, Vereinsinterne Vorgänge, Mitgliederlisten und sonstige Unterlagen für sich oder Dritte zu nutzen oder zu verbreiten.

§ 14 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt in den Verein stimmt das Mitglied zu, dass für die Verwaltung der Mitgliedschaft erforderliche Personenbezogene Daten vom Verein gespeichert werden dürfen.
2. Personenbezogene Daten werden im Vereinseigenen EDV System gespeichert. Sie liegen im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des 1. Und 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters.
3. Die personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung und Daten, die zur Durchführung des Sportbetriebes, Meldung zu Wettkämpfen erforderlich sind.
4. Die Personenbezogenen Daten werden durch technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugang und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt.
5. Als Mitglied der unter § 4 Abs. 1 genannten Verbände ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder zur Bestandserhebung und insbesondere zur Erlangung der Lizenzen zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen, auch Altersangaben und die vollständige Adresse. Bei Vorstandsmitgliedern zusätzlich die Bezeichnung der Funktion, sowie die Telefonnummer und E-Mail Adresse.
6. Für besondere Ereignisse und Maßnahmen des Vereinslebens kann der Vorstand bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten auf der Homepage, Programmhefte oder Aushänge im Vereinsheim veröffentlichen. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Vorgänge widersprechen.
7. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann der Vorstand anderen Mitgliedern bei berechtigtem Interesse gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden sämtliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung gelöscht.

§ 15 Vereinsfinanzierung

1. Die erforderliche Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Festlegung der Beitragshöhe und der Aufnahmegebühren, sowie der Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit der Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Umlage darf das Dreifache des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

§ 16 Ehrenamtszuschale, Vergütung und Aufwändungsersatz

1. Bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können Ämter des Vereins entgeltlich auf der Grundlage von Dienstverträgen oder gegen Zahlung von Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über den Abschluss von Dienstverträgen und die Zahlung von Aufwandsentschädigungen entscheidet der Vorstand.
2. Vorstandsmitglieder, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Geschäftsführer oder Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Eine durch die Kassenprüfer bestätigte ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist Voraussetzung für die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 18 Beschlussfassungen, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich mit vollem Wortlaut und mit deutlicher Formulierung

unter Angabe des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung bzw. der Sitzung zu unterzeichnen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
3. Die Satzung ist vom Vereinsvorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vereinsvorsitzenden, dem zweiten stellvertretenden Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer eigenhändig zu unterschreiben.

§ 20 Vereinsordnungen

1. Zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen der Organe des Vereins, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen sowie der Organisation und Förderung der Jugendarbeit können Vereinsordnungen erlassen werden.
2. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
 - a) Ehrenordnung
 - b) Finanzordnung -Beitragsordnung
 - c) Geschäftsordnung
 - d) Jugendordnung
3. Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Vereinsordnungen werden vom Vorstand erlassen oder aufgehoben und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Wird mit Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks, insbesondere die Pflege und Förderung des Radsports, in gleichem Maße durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt zu hören.

Satzung des RK Endspurt 1909 Cottbus e.V. vom 4. März 2020

2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Vier-Fünftel-Mehrheit.
3. Ist wegen Auflösung des Vereins die Liquidation des Vermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit Drei-Viertel-Mehrheit die Einsetzung eines oder mehrerer anderer Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Cottbus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 4. März 2020 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Cottbus, den 27.05.2020

(Ort/Datum)

Eigenhändige Unterschriften:

Vereinsvorsitzender:

gez. Bernd Mildner

erster stellvertretender Vereinsvorsitzender:

gez. Michael Voigt

zweiter stellvertretender Vereinsvorsitzender:

gez. Ingo Parton

Schriftführer: *gez. Ulrich Jahnke*

gültig mit Eintragung Vereinsregister Nr.6 unter VR 1378 CB beim Amtsgericht Cottbus Abt. Registersachen vom 30.06.2020

Satzung des RK Endspurt 1909 Cottbus e.V. vom 4. März 2020

Satzung

des Rennklubs Endspurt 1909 Cottbus e. V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- | | |
|--|--------------------------------|
| 1. Der Verein führt den Namen | RK Endspurt 1909 Cottbus e. V. |
| 2. Sitz des Vereins ist | Cottbus. |
| 3. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des | AG Cottbus. |
| 4. Das Geschäftsjahr ist das | Kalenderjahr. |
| 5. Die Vereinsfarben sind | Blau – Weiß – Orange. |

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck:

- a) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Radsports und die damit verbundene körperliche Ertüchtigung. Umfasst sind alle Bereiche des Radsportes. Insbesondere jungen Menschen soll die Möglichkeit geboten werden, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
- b) Der Verein setzt die langjährige Tradition des 1909 gegründeten Vereins „Endspurt 09“ fort und handelt nach dessen Grundsätzen.
- c) Der Verein pflegt und fördert den Kinder- und Jugendsport sowie den Freizeit- und Breitensport für Menschen vom Kindes- bis ins Seniorenalter.
- d) Der Verein tritt rassistischen, extremistischen, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Bestrebungen entgegen. Er fördert die soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt.

2. Erreichen des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden mit einem leistungsorientierten Trainingsprogramm
- b) die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen in allen Bereichen des Radsportes

- c) die Schaffung von Möglichkeiten für alle radsportinteressierten Bürger, Radsport in der Gemeinschaft auszuüben und am kulturellen und geselligen Vereinsleben teilzuhaben
- d) die Durchführung von sportartspezifischen und übergreifenden Maßnahmen und Veranstaltungen
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen.

Eine wesentliche Änderung des Vereinszwecks bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sein, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1. Der Verein ist Mitglied im:
 - a) Landessportbund Brandenburg e.V.
 - b) Stadtsportbund Cottbus e. V.
 - c) Brandenburgischer Radsportverband e.V.
 - d) Bund Deutscher Radfahrer e.V.
- 2. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
3. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
4. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art) oder aufgrund persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Rechte und -pflichten des Mitgliedes ausgesetzt.
5. Auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds kann einem Mitglied, das sich durch seine Tätigkeit um den Verein besonders verdient gemacht hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit kann die Ehrenmitgliedschaft wieder entzogen werden. Ehrenmitglieder besitzen für die Zeit ihrer Ehrenmitgliedschaft alle Mitgliedsrechte, sind aber von der Beitragspflicht und Umlagen befreit.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zum Vereinszweck und den Vereinszielen bekennen und bereit sind, diesen aktiv und/oder materiell zu unterstützen.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen (Aufnahmeformular).
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung in Form eines Mitgliedsausweises.

5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, muss aber nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Ablehnung schriftlich zu erheben. Der Antragsteller ist in der Mitteilung auf die Möglichkeit der schriftlichen Beschwerde innerhalb eines Monats hinzuweisen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Tod/ Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Eine schriftliche Bestätigung der Abmeldung ist nicht zwingend.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen den Zweck, die Interessen sowie die Satzung des Vereines verstoßen hat oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt oder es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag ist zu begründen.
5. Dem Mitglied muss vor der Entscheidung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Dazu ist ihm der Ausschließungsantrag nebst Begründung zuzuleiten mit dem Hinweis, dass es binnen einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag Stellung nehmen kann. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der gegebenenfalls eingegangenen Stellungnahme des Mitglieds über den Ausschluss zu entscheiden.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.
7. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich und mit Begründung mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Ausschlusses schriftlich zu erheben. Der Antragsteller ist in der Mitteilung des Ausschlusses auf die Möglichkeit der schriftlichen Beschwerde innerhalb eines Monats hinzuweisen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Bis zur Mitgliederversammlung die auf den Ausschluss folgt ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des

Mitgliedes.

8. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Alle Mitglieder sind gleich zu behandeln. Minderheitenrechte sind zu beachten.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern, die Zwecke des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schadet und dem Vereinszweck entgegensteht.
3. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

D. Die Organe des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Alle Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte bekannte Adresse, per E-Mail und zusätzlich im Internet durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, sowie Beschlussunterlagen/- vorlagen sind der Einberufung beizufügen. Einladungen
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder diese schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragt. Einladungen wie unter Punkt 2.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes geschäftsfähige Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Bei der Entlastung sind Mitglieder des Vorstandes die entlastet werden sollen nicht stimmberechtigt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Jedes Mitglied kann spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, vor Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt über Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied eingebracht werden. Sie sollen dem Vorstand eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Die Mitgliederversammlung kann Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung zulassen. Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins sind grundsätzlich keine Dringlichkeitsanträge im Sinne dieser Regelung.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Ausschließlich die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
Satzung des RK Endspurt 1909 Cottbus e.V. vom 4. März 2020

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Genehmigung des vom Vorstand ausgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
4. Wahl und Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfer
7. Änderung der Satzung und die Auflösung bzw. Fusion des Vereins
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Entscheidung über Beschwerden gegen Vereinsausschlüsse und Ablehnung von Aufnahmeanträgen
10. Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen
11. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
12. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vereinsvorsitzenden nach § 26 des BGB
 - b) dem ersten stellvertretenden Vereinsvorsitzenden nach § 26 des BGB
 - c) dem zweiten stellvertretenden Vereinsvorsitzenden nach § 26 des BGB
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem Vertreter des Rennsports
 - h) dem Vertreter der Jedermänner und des Breitensports.
2. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt durch mindestens zwei der drei Personen nach Punkt 1 lit. a) bis lit. c) nach § 26 BGB gemeinsam. Einzelvertretungsmacht besteht nicht.
3. Eine Personalunion ist unzulässig.

4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Aufnahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
5. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht nach dieser Satzung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fermündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Des Weiteren können Beschlüsse im Umlaufverfahren oder auch per E-Mail herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden.
7. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Geschäftsführung des Vereins
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
Ausschluss von Mitgliedern
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
9. Sitzungen der Vorstände werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
10. Der Vorstand kann, wenn er es für erforderlich hält, einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer kann Mitglied des Vorstands oder des Vereins sein. Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand bei der Geschäftsführung des Vereins. Er hat keine Vertretungsmacht nach außen, es sei denn, der Vorstand hat ihm durch schriftliche Vollmacht für einen bestimmten Geschäftskreis Vertretungsmacht verliehen.
11. Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Behörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen bei der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
12. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, kann eine Entlastung erst erteilt werden, wenn eine

ordnungsgemäße Übergabe der Unterlagen, insbesondere langfristige Verträge, sowie die Mitgliederverwaltung erfolgt ist. Die Entlastung kann jedoch erst auf die nächste Mitgliederversammlung erfolgen. Für die restliche Amtszeit kann für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein Nachfolger durch den Vorstand bestimmt werden.

13. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder haben gegenüber dem Verein eine Treuepflicht. Es ist ihnen untersagt, Vereinsinterne Vorgänge, Mitgliederlisten und sonstige Unterlagen für sich oder Dritte zu nutzen oder zu verbreiten.

§ 14 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt in den Verein stimmt das Mitglied zu, dass für die Verwaltung der Mitgliedschaft erforderliche Personenbezogene Daten vom Verein gespeichert werden dürfen.
2. Personenbezogene Daten werden im Vereinseigenen EDV System gespeichert. Sie liegen im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des 1. Und 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters.
3. Die personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung und Daten, die zur Durchführung des Sportbetriebes, Meldung zu Wettkämpfen erforderlich sind.
4. Die Personenbezogenen Daten werden durch technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugang und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt.
5. Als Mitglied der unter § 4 Abs. 1 genannten Verbände ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder zur Bestandserhebung und insbesondere zur Erlangung der Lizenzen zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen, auch Altersangaben und die vollständige Adresse. Bei Vorstandsmitgliedern zusätzlich die Bezeichnung der Funktion, sowie die Telefonnummer und E-Mail Adresse.
6. Für besondere Ereignisse und Maßnahmen des Vereinslebens kann der Vorstand bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten auf der Homepage, Programmhefte oder Aushänge im Vereinsheim veröffentlichen. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Vorgänge widersprechen.
7. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann der Vorstand anderen Mitgliedern bei berechtigtem Interesse gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden sämtliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung gelöscht.

§ 15 Vereinsfinanzierung

1. Die erforderliche Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Festlegung der Beitragshöhe und der Aufnahmegebühren, sowie der Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit der Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Umlage darf das Dreifache des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

§ 16 Ehrenamtszuschale, Vergütung und Aufwändungsersatz

1. Bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können Ämter des Vereins entgeltlich auf der Grundlage von Dienstverträgen oder gegen Zahlung von Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über den Abschluss von Dienstverträgen und die Zahlung von Aufwandsentschädigungen entscheidet der Vorstand.
2. Vorstandsmitglieder, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Geschäftsführer oder Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Eine durch die Kassenprüfer bestätigte ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist Voraussetzung für die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 18 Beschlussfassungen, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich mit vollem Wortlaut und mit deutlicher Formulierung

unter Angabe des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung bzw. der Sitzung zu unterzeichnen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
3. Die Satzung ist vom Vereinsvorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vereinsvorsitzenden, dem zweiten stellvertretenden Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer eigenhändig zu unterschreiben.

§ 20 Vereinsordnungen

1. Zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen der Organe des Vereins, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen sowie der Organisation und Förderung der Jugendarbeit können Vereinsordnungen erlassen werden.
2. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
 - a) Ehrenordnung
 - b) Finanzordnung -Beitragsordnung
 - c) Geschäftsordnung
 - d) Jugendordnung
3. Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Vereinsordnungen werden vom Vorstand erlassen oder aufgehoben und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Wird mit Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks, insbesondere die Pflege und Förderung des Radsports, in gleichem Maße durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt zu hören.

Satzung des RK Endspurt 1909 Cottbus e.V. vom 4. März 2020

2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Vier-Fünftel-Mehrheit.
3. Ist wegen Auflösung des Vereins die Liquidation des Vermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit Drei-Viertel-Mehrheit die Einsetzung eines oder mehrerer anderer Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Cottbus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 4. März 2020 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Cottbus, den 27.05.2020

(Ort/Datum)

Eigenhändige Unterschriften:

Vereinsvorsitzender:

gez. Bernd Mildner

erster stellvertretender Vereinsvorsitzender:

gez. Michael Voigt

zweiter stellvertretender Vereinsvorsitzender:

gez. Ingo Parton

Schriftführer: *gez. Ulrich Jahnke*

gültig mit Eintragung Vereinsregister Nr.6 unter VR 1378 CB beim Amtsgericht Cottbus Abt. Registersachen vom 30.06.2020

Satzung des RK Endspurt 1909 Cottbus e.V. vom 4. März 2020